



Informationen zu rechtmäßigem Bestand im Freiland



Lt. Steiermärkischem Raumordnungsgesetz können außerhalb der land- und/oder forstwirtschaftlichen Nutzung im Freiland Zubauten nur bei rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen bewilligt werden. Hier können Zubauten nur mit der gleichen Fläche bewilligt werden wie der rechtmäßige Bestand zum Zeitpunkt des ersten Flächenwidmungsplanes aufgewiesen hat (Verdoppelung).

Es ist durchaus bekannt, dass im Freiland nur dort etwas gebaut werden darf, wo schon ein Gebäude steht. Aus diesem Grund bleiben alte Gebäude viele Jahre stehen, ohne instand gehalten zu werden.

Es ist aber darauf hinzuweisen, dass wenn der Konsens eines Gebäudes durch Einsturz untergeht, dieser Gebäudeteil nicht mehr zur Verdoppelung herangezogen werden kann.

Lt. Steiermärkischem Baugesetz ist ein Gebäude ein überdecktes, allseits oder überwiegend umschlossenes Bauwerk.

Bei Gefahr in Verzug kann die Behörde ohne weiteres Verfahren die erforderlichen Verfügungen und Sicherungsmaßnahmen auf Gefahr und Kosten des Eigentümers einer baulichen Anlage an Ort und Stelle anordnen und sofort vollstrecken lassen (auch Abbruch des Gebäudes).